



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

## **BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG**

# **Anbringen von brennbaren Gewebe an Gebäuden**

Brandschutz-Erläuterung 1007  
"Anbringen von brennbaren Gewebe an Gebäuden"  
Ausgabe 2002

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzerläuterung finden Sie im Internet unter <http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Brandgefahren</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Schutzziele</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Anforderungen an die Brennbarkeit von Geweben</b>	<b>4</b>
5.1	Prüfverfahren	4
5.2	Brandkennziffer (BKZ)	4
<b>6</b>	<b>Verwendung an Gebäuden</b>	<b>5</b>
6.1	Anforderungen an brennbare Gewebe zu reinen Werbezwecken	5
6.2	Anforderungen an Gerüstnetze und Kombination Werbefläche / Gerüstverkleidung	5
<b>7</b>	<b>Sonderfälle</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Gültigkeit</b>	<b>5</b>

## 1 Zweck

Diese Brandschutzerläuterung enthält Anforderungen bezüglich Brandschutz für das Anbringen von brennbaren Geweben aussen an Gebäuden zu Werbezwecken und für brennbare Gerüstnetze / Schutznetze (Gerüstverkleidungen).

## 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft:

- Brennbare Gewebe, welche zu Werbezwecken aussen an Gebäuden angebracht werden.
- Brennbare Gewebe, welche als Gerüstnetze / Schutznetze (Gerüstverkleidungen) während der Bauphase (Um- und Neubau) an genutzten Gebäuden angebracht werden.
- Brennbare Gewebe, welche in Kombination Werbefläche / Gerüstverkleidung an genutzten Gebäuden angebracht werden.

## 3 Brandgefahren

Brand- / Aktivierungsgefahren entstehen aus:

- Brandstiftung
- Blitzschlag
- Feuerwerk, Funkenflug, Wärmestrahlung (z. B. durch elektrische Reklamen)
- Brände an oder in Gebäuden

## 4 Schutzziele

- Keine Brandausbreitung über das brennbare Gewebe an und in Gebäuden.
- Keine die Personensicherheit beeinträchtigende Rauchausbreitung in andere Brandabschnitte durch das an der Fassade vorgehängte brennbare Gewebe.

## 5 Anforderungen an die Brennbarkeit von Geweben

### 5.1 Prüfverfahren

Gewebe sind nach dem Prüfverfahren für textile Gewebe nach SNV 198898 (1987) zu prüfen. Gewebe sind so zu prüfen, wie sie an Gebäuden angebracht werden, d. h. inklusive allfälliger Farbaufdrucke.

### 5.2 Brandkennziffer (BKZ)

- Gewebe im Sinne dieser Empfehlung müssen mindestens BKZ 5.1 aufweisen.
- Brennbare Materialien für Aufhängung, Abspannung, Befestigung und dergleichen sind zulässig, sofern sie im Brandfall nicht zu einem grossflächigen Versagen führen können.
- Das Brandverhalten des Gewebes darf sich während der Dauer der Verwendung nicht negativ verändern.

## **6 Verwendung an Gebäuden**

### **6.1 Anforderungen an brennbare Gewebe zu reinen Werbezwecken**

- Das Anbringen brennbarer Gewebe ist erst ab dem 1. Obergeschoss gestattet.
- Das Anbringen brennbarer Gewebe vor oder über Fluchtwegen ohne besondere Schutzmassnahmen ist nicht gestattet.
- Brennbare Gewebe haben einen Abstand von mindestens 0.9 m zu öffnenbaren Fenstern.
- An geschlossenen / öffnungslosen Fassaden mit nicht brennbarer äusserster Schicht können brennbare Gewebe (auch solche mit BKZ 5.1) ohne besondere Massnahmen angebracht werden.

### **6.2 Anforderungen an Gerüstnetze und Kombination Werbefläche / Gerüstverkleidung**

- An genutzten Gebäuden mit erhöhter Personengefährdung (Hotels, Heime, Spitäler usw.), mit Räumen mit grosser Personenbelegung (Verkaufsgeschäfte, Theater, Kinos usw.) sowie an Hochhäusern müssen brennbare Gewebe mindestens BKZ 5.1 aufweisen.
- Für das Anbringen von brennbaren Geweben an Hochhäusern ist eine Bewilligung der Brandschutzbehörde notwendig. Diese entscheidet auf Grund der objektspezifischen Begebenheiten wie Nutzung, Fassadenkonstruktion, Brand- / Aktivierungsgefahr usw. über die zu treffenden Massnahmen.
- An genutzten Gebäuden ohne erhöhte Personengefährdung, ohne Räume mit grosser Personenbelegung sowie an ungenutzten Gebäuden genügt für brennbare Gewebe BKZ 5.1.

## **7 Sonderfälle**

Dort wo Gewebe die Belüftungsverhältnisse in Gebäuden verändern können (offene Parkhäuser, offene Hallen usw.), sind der Problematik Rauchausbreitung, Wärmeausdehnung usw. besondere Beachtung zu schenken. Die entsprechenden Nachweise sind der Brandschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen.

## **8 Weitere Bestimmungen**

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzerläuterung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

## **9 Gültigkeit**

Diese Brandschutzerläuterung gilt seit 1. Januar 2003.

Genehmigt durch die Technische Kommission VKF am 3. Dezember 2002.

Anpassungen an die VKF-Brandschutzvorschriften 2003 erfolgten am 6. August 2003.

---

### **Arbeitnehmerschutz**

Nach Arbeitsgesetz ist für Arbeitnehmer jederzeit uneingeschränkte Sicht ins Freie zu gewährleisten. Gewebe an Fassaden von Gebäuden, welche dies in erheblichem Masse beeinträchtigen, sind nach Arbeitsgesetz nicht gestattet.